

## **Änderung der Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Erstattung von Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt hat anlässlich der Sitzung am 08. Juni 2022 folgende Änderungen der Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Erstattung von Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 11. Mai 2011 (Pharmazeutische Zeitung vom 16. Juni 2011, S. 68), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 18. November 2015 (Pharmazeutische Zeitung vom 21. Januar 2016, S. 96) beschlossen:

(1.) In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

(2.) Der bisherige Wortlaut von § 6 Abs. 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird der Höchstbetrag erstattet, der nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes für die Benutzung eines Kraftwagens mit festgestelltem erheblichen dienstlichen Interesse gewährt wird.“

(3.) Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

### **„§ 8a Aufwendungen für die Notdienstverantwortlichen**

Für die sächlichen und zeitlichen Aufwendungen im Rahmen der Organisation und Umsetzung der Dienstbereitschaft erhalten die Verantwortlichen einer Notdienstregion auf Antrag eine pauschale Entschädigung i.H.v. 300 € pro Jahr.“

(4.) Die Änderung der Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Erstattung von Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 08. Juni 2022 verabschiedete Änderung der Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 09. Juni 2022



Dr. Jens-Andreas Münch  
Präsident  
der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt



Dr. Lars Alexander Mohrenweiser  
Vizepräsident  
der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt